

## Beitragsordnung des BVkE

*Die Mitgliederversammlung des BVkE hat am 27. März 2007 in Fulda die folgende Beitragsordnung beschlossen. Sie tritt am 01.01.2008 in Kraft.  
Geändert mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10./11. November 2009 und mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26./27. Oktober 2011*

### § 1 Mitgliedsbeitrag

- (1) Nach § 4 Abs. 2 der BVkE - Satzung hat jedes Mitglied des Fachverbandes einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.

### § 2 Berechnung des Mitgliedsbeitrages

- (1) Der Mitgliedsbeitrag errechnet sich aus den Brutto-Personalkosten für das pädagogische, psychologische und therapeutische Fachpersonal, das im Jugendhilfebereich der Mitgliedseinrichtung bzw. Mitgliedsdienstes beschäftigt ist. Zum Fachpersonal gehören insbesondere Leitung und Geschäftsführung des Trägers, Abteilungsleitung /Fachbereichsleitung, Erziehung/Betreuung/Therapie.
- (2) Die Definition „Brutto-Personalkosten“ erfolgt nach den Kriterien der Berufsgenossenschaft (Arbeitnehmer-Brutto-Kosten).
- (3) Errechnet sich für ein Mitglied der personalkostenbezogene Mitgliedsbeitrag auf einen Wert von **unter Euro 184,48** dann ist ein **Mindestbeitrag in Höhe von Euro 184,48** zu entrichten.
- (4) Stichtag für die Berechnung des Mitgliedsbeitrages ist der 31. Dezember des Vorjahres

### § 3 Höhe des Mitgliedsbeitrages

- (1) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages richtet sich nach den gestaffelten Festbeträgen auf der Grundlage der Bruttopersonalkosten des pädagogischen, psychologischen und therapeutischen Fachpersonals.

### § 4 Entrichtung des Mitgliedsbeitrages

- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird Anfang des Kalenderjahres von der BVkE - Geschäftsstelle in Rechnung gestellt.

## § 5 gestaffelte Festbeträge für die Berechnung der Mitgliedsbeiträge

(1) Die Berechnung des Mitgliedsbeitrages erfolgt auf der Grundlage der gemeldeten Brutto-Personalkosten. Er ist nach Größe der Einrichtung/des Dienstes wie folgt gestaffelt:

	<b>Jahresbeitrag in €</b>
<b>Kleinsteinrichtungen I</b> (bis 300.000 €)	<b>(Mindestbeitrag)</b> <b>184,48</b>
<b>Kleinsteinrichtungen II</b> 300.001 – 600.000 €	<b>368,96</b>
<b>Kleinere Einrichtungen</b> (600.001 – 1.000.000 €)	<b>516,56</b>
<b>Mittlere Einrichtungen</b> (1.000.001 – 2.000.000 €)	<b>959,31</b>
<b>Größere Einrichtungen I</b> (2.000.001 – 3.000.000 €)	<b>1.328,26</b>
<b>Größere Einrichtungen II</b> (3.000.001 – 4.000.000 €)	<b>1.771,02</b>
<b>Großeinrichtungen</b> (ab 4.000.001 €)	<b>2.213,78</b>